
**Entscheidung Nr. 9139 (V) vom 11.3.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.3.2010**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 2.12.2009 eingegangene Anregung am 11.3.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**CZW – Tournament of Death 8**“
Combat Zone Wrestling
Anschrift unbekannt,
Smart Mark Video, Coplay/USA,

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD „CZW – Tounament of Death 8“ wird hergestellt und vertrieben von Combat Zone Wrestling, Anschrift unbekannt, sowie von der Firma Smart Mark Video, Coplay/USA. Das Set besteht aus drei DVDs mit einer Gesamtlauflänge von ca. 600 Minuten. Menüs sowie Audio der DVDs sind ausschließlich in englischer Sprache, Untertitel sind nicht vorhanden.

Der Inhalt der DVDs lässt sich wie folgt beschreiben:

Es handelt sich um eine Zusammenstellung von Kämpfen der Sportart Wrestling (engl. Ringen). Wrestling stellt eine Mischung aus Show und Sport dar, wobei die hier gezeigten Kämpfe unter zusätzlichem Einsatz von Gegenständen wie Stricken, Mobiliar usw. bestritten werden. Die Kämpfe stammen aus dem Jahr 2009.

Vor den Matches erfolgt jeweils eine kurze Anmoderation. Während der Kämpfe ist eine Live-Kommentierung zu hören.

Nach Mitteilung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) wurde ihr der Titel nicht zur Erteilung eines in Deutschland verbindlichen Alterskennzeichens vorgelegt.

Das ... regt die Indizierung an, weil der Inhalt der DVDs geeignet erscheine, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stark zu gefährden und soziaethisch zu desorientieren. Die DVD enthalte gefährliche und spektakuläre Kampfszenen, bei denen der Anschein erweckt werden könne, dass der Gegner schwer verletzt worden sei.

Die Verfahrensbeteiligte zu 1) konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift weder auf dem Cover der DVD noch auf der DVD selbst enthalten ist und auch nicht ermittelt werden konnte. Die Verfahrensbeteiligte zu 2) wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle benachrichtigt, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „CZW – Tournament of Death 8“, Combat Zone Wrestling, Anschrift unbekannt, Smart Mark Video, Coplay, USA, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen

gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalttätigkeiten wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

In den auf den DVDs gezeigten Kämpfen wird nach Auffassung des Gremiums Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite zelebriert. Die Handlung des Filmes beschränkt sich auf die Darstellung besonders brutaler Kämpfe, in denen häufig reale Verletzungshandlungen dargeboten werden. Auch die Verletzungen, die nur vorgetäuscht werden, sind nur bei einer sehr aufmerksamen Betrachtungsweise, die bei vielen – gerade jugendlichen – Zuschauern nicht vorausgesetzt werden kann, von den echten Verletzungen zu unterscheiden. Es verbleibt somit eine Vermischung von realen und vorgetäuschten Verletzungshandlungen, der insgesamt eine in hohem Maße verrohende Wirkung zukommt.

Die kämpfenden Personen malträtieren sich mit Fäusten und Fußtritten. Auf bereits am Boden liegende Gegner wird weiterhin eingeschlagen. Zusätzlich kommen Gegenstände wie Stühle, Tische und Leitern zum Einsatz, mit denen die Gegner verletzt werden. Ebenso springen verschiedene Kämpfer auf am Boden liegende Kontrahenten und verletzen damit das Rückgrat der Gegner.

Zusätzlich werden die Kontrahenten in Stacheldraht geworfen, so dass sie sich blutüberströmt präsentieren. Ferner erhalten sie Schläge mit Nägel besetzten Instrumenten ins Gesicht oder auf den Rücken, sie werden auf den Boden gelegt, auf dem sich Glassplitter befinden, so dass die auf diese Weise misshandelten Personen blutüberströmte Körper oder Gesichter präsentieren. Anderen Kontrahenten wiederum wird eine Grillgabel in den Kopf gestochen, sie werden mit brennenden Holzplatten malträtirt, ebenso kommen Schwerter, Akkuschrauber und andere Gegenstände zum Einsatz, die die jeweiligen Kämpfer zum Teil im extremen Maß verletzen. Besonders hervorzuheben ist auch bei dieser DVD, dass einem Kämpfer eine medizinische Spritze durchgebohrt wird. Allen Kämpfen ist gemeinsam, dass sie äußerst brutal und ebenso blutig dargeboten werden.

Die in den Kämpfen dargebotene Gewalt ist auf der einen Seite geeignet, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Die Kämpfe werden teilweise sehr blutig inszeniert. Blutüberströmte Gesichter werden häufig in Nahaufnahmen gezeigt. Zudem jubeln die Zuschauer besonders bei spektakulären und brutalen Aktionen, was den Eindruck vermittelt, als seien diese Aktionen besonders sehenswert. Dies gilt vor allem für den Einsatz der oben beschriebenen Gegenstände. Insbesondere zeigen die blutenden Wunden, dass die Kämpfe trotz des Schaucharakters des Wrestlings auch auf das Hervorrufen realer Verletzungen ausgelegt sind. Ferner sind auch das Design der DVD-Verpackung und der sensationsheischende Werbetext deutlich auf die Darstellung besonders blutiger und brutaler Handlungen ausgelegt.

Auf der anderen Seite bewirkt die vorliegende Gewaltdarstellung nach der Ansicht des Gremiums auch eine Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen. Vorliegend wird die Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie der Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität propagiert und voyeuristischen Tendenzen Vorschub geleistet. Insofern ist insbesondere bedenklich, dass die Kämpfe teilweise fortgesetzt werden, obwohl einer der Kontrahenten ärztlich versorgt wird bzw. obwohl der Ringrichter den Kampf wegen einer blutenden Wunde abgebrochen hat. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, die Gesundheit des Gegners sei bedeutungslos, was mit dem gesellschaftlich verankerten Rücksichtnahmegebot und der Achtung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nicht zu vereinbaren ist. Dabei wirkt es sich ebenfalls erschwerend aus, dass die Aktionen auf Grund des erheblichen Blutflusses eine sonst beim Wrestling nicht anzutreffende Realitätsnähe aufweisen.

Die verfahrensgegenständliche DVD stellt nach Auffassung des Gremiums zudem Gewalt als nachahmenswert dar. Durch das besonders laute Jubeln der Zuschauer bei den rücksichtslosesten und gefährlichsten Aktionen und auch durch die Anmoderationen wird der Eindruck erweckt, dass die Kämpfe mit den brutalsten Aktionen die besten seien. Damit wird suggeriert, dass die Anwendung von – möglichst drastischer – Gewalt spektakulär und damit nachahmenswert sei.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen sowie das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Insbesondere zeigen mehrere in den

Medien behandelte Fälle, dass Kinder und Jugendliche bei der Nachahmung von beim Wrestling dargebotenen Aktionen die Gefahr von Verletzungen nicht annähernd zutreffend einschätzen können.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt in epischer Breite und selbstzweckhaft darstellen und darüber hinaus das Zufügen schwerer Verletzungen als nachahmenswert präsentieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Einschlägige Online-Film-Rezensionen zu diesem Film listen meist die vorhandenen Kämpfe auf und liefern eine kurze Beschreibung der nach Meinung des Autors besten, d.h. in der Regel spektakulärsten oder blutigsten, Szenen. Das 3er-Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken entnehmen, dass durch die teilweise äußerst brutalen Gewaltszenen die künstlerische Qualität des Films eher niedrig zu bewerten sei. Dies sieht auch das Gremium so. Es hat angesichts der Vielzahl und der besonders detaillierten Gewaltszenen auf der einen Seite und dem eher geringen künstlerischen Wert auf der anderen Seite dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung in keinem Fall als nur gering ein, sondern im Gegenteil als hoch. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Darüber hinaus ist aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD auszugehen.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film die Akteure andere Menschen auf verschiedenste Art und Weise schlagen und verletzen, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. In dem Film werden durchgängig Verletzungshandlungen von Menschen an Menschen, zum Teil in Nahaufnahme, dargeboten. Diese Vorgänge werden nach Ansicht des 3er-Gremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches, voyeuristisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen. Die Darstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise bereits im Bereich der Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung anzusiedeln und die Grausamkeit und Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeiten wird in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle ist daher zu Ansicht gelangt, dass der Inhalt der DVD den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt.

Eine Gewaltverherrlichung nach § 131 StGB setzt voraus, dass Gewalttätigkeiten als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes dargestellt werden (vgl. Fischer, 57. Auflage, § 131, Rdnr. 9). Das Gremium ist der Auffassung, dass die Darstellung der Kämpfe sowie die bei spektakulären Aktionen aufbrandenden Jubelstürme und die martialischen Anmoderationen dazu führen, dass die entsprechenden Gewaltexzesse als nachahmenswert dargestellt werden.

Eine Gewaltverharmlosung ist gegeben, wenn Gewalt als eine sozial übliche oder akzeptable Form des Verhaltens bagatellisiert oder mindestens als nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten dargestellt wird. Dazu gehören nach dem Willen des Gesetzgebers auch Fälle der beiläufigen, emotionsneutralen Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten ohne ein Herunterspielen, sofern sie als selbstzweckhaft einzuordnen sind (vgl. Fischer, 57. Auflage, § 131, Rdnr. 10). Nach Ansicht des Gremiums können die auf der DVD dargebotenen Gewaltdarstellungen, jedenfalls was den ausführlichen Einsatz von Gegenständen wie Tische, Stacheldraht, Grillgabeln, brennende Holzlatten, Akkuschrauber o.ä. anbelangt, nur als selbstzweckhaft angesehen werden.

Eine Schilderung, die das Grausame oder Unmenschliche eines Vorgangs in einer Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, liegt u.a. vor, wenn ein blutrünstiges Geschehen ausschließlich zur Erzeugung von Ekel und Nervenkitzel ausgemalt wird (vgl. Fischer, 57. Auflage, § 131, Rdnr. 12). Nach Auffassung des Gremiums erschöpft sich die Darstellung der Verletzungshandlungen darin, immer neue Wege zur Herbeiführung blutiger Wunden darzubieten. Dies dient einzig dazu, die Gier der Zuschauer nach einem blutigen Geschehen zu befriedigen.

Aufgrund der Einschätzung des Gremiums, dass der Inhalt der DVD gegen § 131 StGB verstößt, war diese gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zu-

- gänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.